

# **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Hirschgarten-Garage, H. Roth**

## **Auftragserteilung**

- 1 Die folgenden Bedingungen werden durch Auftragserteilung Bestandteil aller unserer, auch zukünftigen Angebote, Vertragsabschlüsse, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Leistungen. Schweigen auf anderslautende Bedingungen oder Abreden des Auftraggebers gilt als Ablehnung. Anderslautende mündliche Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.
- 2 Die Angebote der Hirschgarten-Garage, H. Roth sind freibleibend. Abschlüsse, Vereinbarungen werden erst durch Bestätigungsschreiben, welches die zu erbringende Leistung bezeichnet, oder durch vorbehaltlose Lieferung verbindlich.
- 3 Bestellungen des Auftraggebers gelten erst nach Eingang bei der Hirschgarten-Garage, H. Roth als verbindlich. Telefonische Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Hirschgarten-Garage, H. Roth als erteilt.

## **Preisfragen, Kostenvoranschlag, Zahlungsbedingungen**

- 4 Alle Preise sind freibleibend, aber exklusive MWST zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Sie richten sich nach dem Aufwand der Auftragsausführung. Die Preise für die bei der Auftragsausführung verbauten Materialien werden durch den jeweiligen Lieferanten bestimmt. Preisänderungen ohne vorherige Benachrichtigung bleiben daher vorbehalten. Preisangaben in unseren Angeboten, Preislisten u.dgl. sind unverbindlich, außer sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Bei Preis- oder Währungsänderungen werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise in Ansatz gebracht.
- 5 Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. Die Hirschgarten-Garage, H. Roth ist bis zum Ablauf von 10 Tagen nach Abgabe an den Kostenvoranschlag gebunden.
- 6 Grundsätzlich ist der Auftraggeber zur Vorauszahlung verpflichtet. Andere Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 7 Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, wird durch Bestelländerungen erforderlicher Zusatzaufwand gleichwohl in Rechnung gestellt.
- 8 Eine Beanstandung der Rechnung durch den Auftraggeber, muss schriftlich spätestens 10 Tagen nach deren Zugang erfolgen.
- 9 Der Auftraggeber verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen.

## **Auftragsausführung**

- 10 Lieferfristen und andere Fristen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Steht das Fahrzeug zur Abholung bereit, gilt die Frist als eingehalten.
- 11 Bei Sonderanfertigungen oder in Kleinserien hergestellten Zubehörteilen behält sich die Hirschgarten-Garage, H. Roth technische Änderungen sowie Maß- und Gewichtsabweichungen aufgrund der Produktionstechnik bzw. durch technische Weiterentwicklung vor. Sonderanfertigungen gelten vom Beginn der Fertigung an als abgenommen. Bei Rücktritt des Auftraggebers stellt die Hirschgarten-Garage, H. Roth die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Rechnung.
- 12 Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## **Gefahrenübergang bei Versand oder Überbringung**

- 13 Soweit ein Fahrzeug oder Ware versendet oder überbracht werden muss, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers auf seine Kosten abgeschlossen. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden der Hirschgarten-Garage, H. Roth, lagert die Ware auf Kosten des Auftraggebers. Ausreichender Nachweis für die ordnungsgemäße Versendung ist die Empfangsquittung des jeweiligen Transportunternehmers.

## **Verspätete Abholung des Fahrzeugs**

- 14 Holt der Auftraggeber das Fahrzeug oder die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, trägt er Kosten und Gefahr der erforderlichen Lagerung. Für durch die Lagerung entstehenden Schaden haftet ausschliesslich der Auftraggeber.

## **Rückbehalt und Eigentumsvorbehalt**

- 15 Der Auftraggeber anerkennt das der Hirschgarten-Garage, H. Roth zustehende Retentionsrecht (Rückbehaltungsrecht). Das Rückbehaltungsrecht besteht bis zur vollständigen Bezahlung von

sämtlichen fälligen Forderungen der Hirschgarten-Garage, H. Roth gegenüber dem Auftraggeber. Für die aus der Rückbehaltung entstehenden Kosten ist der Auftraggeber haftbar.

- 16 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Hirschgarten-Garage, H. Roth. Die Eintragung ins zuständige Register bleibt vorbehalten. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, an Dritte weiterveräußert, tritt der Auftraggeber bereits hiermit alle seine Forderungen gegenüber den Dritten an den Hirschgarten-Garage, H. Roth ab.
- 17 Bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag oder später getroffenen Zahlungsvereinbarungen verpflichtet sich der Auftraggeber auf seine Kosten die gekaufte Ware der Hirschgarten-Garage, H. Roth auch ohne richterliche Verfügung herauszugeben.

### **Gewährleistung**

- 18 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware oder das Fahrzeug sofort nach Erhalt zu prüfen und entdeckte Mängel unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach Übergabe des Fahrzeuges oder der Ware, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens nach 3 Tagen seit Ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten seit Lieferung der Ware oder des Fahrzeugs anzuzeigen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- 19 Bei begründeten und ordnungsgemäss gerügten Beanstandungen wird, unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche, nachgebessert oder durch einwandfreie Ware ersetzt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommt die Hirschgarten-Garage, H. Roth mit der Ersatzlieferung in Verzug, oder geben die Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen Anlass zu begründeten Beanstandungen, so hat der Käufer Anspruch auf angemessenen Nachlass oder, falls dies für ihn nicht interessant ist, auf Rücktritt vom Vertrag.
- 20 Beruht der Mangel auf einer Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Handhabungs-, Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder auf natürlichem Verschleiß, bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Es wird gesamthaft nur bis zur vertraglich vereinbarten Höhe des Preises Gewähr geleistet. Für Occasionen und Gebrauchtteile ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind von der Haftung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit und hat keine Geltung bei Verursachung des Schadens aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Hirschgarten-Garage, H. Roth.

### **Allgemeiner Haftungsausschluss**

- 21 Die Haftung der Hirschgarten-Garage, H. Roth richtet sich ausschließlich nach den in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Vereinbarungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 22 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Hirschgarten-Garage, H. Roth.
- 23 Für Fahrzeuge, Fahrzeugteile sowie Waren und Produkte, die für den Rennbetrieb gebaut wurden oder an einem Rennbetrieb (auch an Plausch- und Testfahrten) teilnehmen oder der Leistungssteigerung dienen, ist neben der allgemeinen Haftung, welche auch die Haftung für Mangelfolgeschäden und Haftung bei Dritten mitumfasst, jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des Einsatzes auf öffentlichen Strassen gehört nicht zur vertragsgemässen Beschaffenheit.

### **Erfüllung gesetzlicher Vorschriften**

- 24 Änderungen, Umrüstungen von im öffentlichen Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen sind in die Fahrzeugpapiere einzutragen. Dafür ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Verantwortung für umgebaute Fahrzeuge oder deren Teile liegt beim Auftraggeber. Jegliche Haftung in diesem Zusammenhang, insbesondere für durch Beanstandungen der Motorfahrzeugkontrolle entstehende Zusatzkosten, ist ausgeschlossen.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 25 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 26 Soweit eine Abrede dieses Vertrages durch ein zuständiges Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit Rechtsprechungsbefugnis als ungültig oder undurchsetzbar beurteilt wird, sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages gültig und unberührt bleiben. Die Parteien verpflichten sich diesfalls, eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die bestmöglich die ursprünglich gewollte Regelung zwischen den Parteien wiedergibt.
- 27 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich.